

Bayer Pensionskasse Schweiz

Reglement über die Bildung der Rückstellungen

gültig ab 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I	Zweck	3
II	Versicherungstechnische Rückstellungen	4
	Art. 1 Grundsatz	4
	Art. 2 technische Grundlagen und technischer Zins	4
	Art. 3 Vorsorgekapital der Aktiven	4
	Art. 4 Vorsorgekapital der Rentner	4
	Art. 5 Rückstellung für den Umwandlungssatz	4
	Art. 6 Rückstellung für Schwankungen der Risiken Tod und Invalidität	5
	Art. 7 Rückstellung für pendente IV-Fälle	5
	Art. 8 Rückstellung für technischen Zinssatz	5
	Art. 9 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen	5

I Zweck

Der Stiftungsrat der Bayer Pensionskasse Schweiz ("die Stiftung") erlässt dieses Reglement über die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 2022. Es legt die Ziele und Grundsätze fest für die Berechnung der technischen Rückstellungen der Stiftung. Dieses Reglement gelangt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 zur Anwendung.

II Versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 1 Grundsatz

In diesem Abschnitt legt der Stiftungsrat die in der Jahresrechnung zu berücksichtigenden versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die dabei anzuwendenden Methoden bei deren Bestimmung fest. Es werden folgende versicherungstechnische Rückstellungen gebildet:

- Vorsorgekapital der Aktiven
- Vorsorgekapital der Rentner
- Rückstellung für den Umwandlungssatz
- Rückstellung für Schwankungen der Risiken Tod und Invalidität
- Rückstellung für pendente IV-Fälle
- Rückstellung für technischen Zinssatz
- Weitere versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 2 technische Grundlagen und technischer Zins

Die Stiftung verwendet zurzeit die Generationentafeln der technischen Grundlagen BVG 2020 (projiziert auf das jeweilige Bewertungsjahr). Der technische Zinssatz wird derart bestimmt, dass die tatsächliche finanzielle Lage zum Ausdruck kommt. Der Experte für berufliche Vorsorge erarbeitet auf eigene Initiative oder auf Wunsch des Stiftungsrates einen Vorschlag zu Händen des Stiftungsrates basierend auf der Fachrichtlinie 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE). Der Stiftungsrat beschliesst die Höhe des anwendbaren technischen Zinssatzes. Derzeit beträgt der technische Zinssatz 2.5%.

Art. 3 Vorsorgekapital der Aktiven

Für die aktiven Versicherten entspricht das Vorsorgekapital der Summe der Altersguthaben bzw. der Freizügigkeitsleistungen per Stichtag.

Art. 4 Vorsorgekapital der Rentner

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der laufenden Renten inklusive Anwartschaften für Hinterlassenenleistungen. Die Berechnung des Rentnervorsorgekapitals basiert auf fachlich anerkannten Grundsätzen.

Art. 5 Rückstellung für den Umwandlungssatz

Falls die reglementarischen Umwandlungssätze von den versicherungstechnisch korrekten Werten abweichen, wird eine Rückstellung für den Umwandlungssatz gebildet. Die Höhe dieser Rückstellung ist grundsätzlich abhängig von der Differenz zwischen dem reglementarischen und versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, der Wahrscheinlichkeit, die Altersleistung in Kapitalform zu beziehen sowie der Wahrscheinlichkeit als Aktiver das Rentenalter zu erreichen.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem notwendigen Deckungskapital der Altersrente und der verfügbaren Freizügigkeitsleistung bei Pensionierung. Die Berechnung erfolgt für alle Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben.

Art. 6 Rückstellung für Schwankungen der Risiken Tod und Invalidität

Die Risiken Tod und Invalidität können starken Schwankungen unterliegen, so dass mögliche kurzfristige Ballungen von Todes- und Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Risikobeiträge decken zwar die langfristig zu erwartenden Schäden, kurzfristige Schwankungen im Risikoverlauf sind jedoch nur unvollständig gedeckt. Diese Schwankungen werden durch diese Rückstellung gedeckt.

Die Höhe dieser Rückstellung wird berechnet als maximal möglicher Schaden während eines Versicherungsjahres als Differenz von Selbstbehalt und Prämie der Stop Loss Versicherung minus die Risikobeiträge.

Art. 7 Rückstellung für pendente IV-Fälle

Zur Absicherung der Stiftung gegen pendente IV-Fälle kann eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. Die Höhe dieser Rückstellung ist grundsätzlich abhängig von der Differenz zwischen dem erforderlichen Vorsorgekapital zur Finanzierung der potentiellen Invalidenrente und der vorhandenen Freizügigkeitsleistung zur Deckung des Risikofalles, allenfalls gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit der definitiven Invalidisierung.

Art. 8 Rückstellung für technischen Zinssatz

Sofern der gemäss diesem Reglement aktuell anwendbare technische Zinssatz über der Obergrenze gemäss der Fachrichtlinie 4 «Technischer Zinssatz» der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (FRP 4) liegt oder über der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung minus eines allfälligen Abschlags gemäss FRP 4, empfiehlt der Experte die Bildung der Rückstellung für den technischen Zinssatz.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt derart, dass die Differenz zwischen der Bewertung des Vorsorgekapitals der Rentner (Art. 3), der Rückstellung für den Umwandlungssatz (Art. 4) sowie der Rückstellung für pendente IV-Fälle (Art. 6) mit dem vom Experten empfohlenen Zinssatz und dem per Stichtag anwendbaren technischen Zinssatz über einen Zeitraum von sieben Jahren gleichmässig verteilt wird. Bei der Bildung der Rückstellung werden zukünftige Empfehlungen zum technischen Zinssatz entsprechend berücksichtigt. Die Höhe dieser Rückstellung wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Alternativ kann der technische Zinssatz auf den nächsten Bewertungszeitpunkt auch in einem Schritt gesenkt werden.

Art. 9 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen

Bei Bedarf können weitere versicherungstechnische Rückstellungen nach fachmännisch anerkannten Grundsätzen gebildet werden. Diese Rückstellungen werden vom Stiftungsrat auf Empfehlung einer fachkundigen Person bzw. des Pensionskassenexperten genehmigt.

Bayer Pensionskasse Schweiz
Beschlossen am 16. Mai 2024

Pascal Bürgin
Präsident

David Schoebel
Mitglied